
Die Gemeindeversammlung vom 24. Dezember 1974 gestützt auf das Gemeindegesetzes beschliesst:

I. Allgemeines

1. Folgende Weisungen sind verbindlich im Sinne des «Gesetzes über die Schulzahnpflege», sowie der «Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege» des Kantons Solothurn.

II. Kontrolle, Behandlung und Kostenvoranschlag

1. Die Schüler haben sich pro Schuljahr mindestens einmal, nach Möglichkeit zweimal, einer Kontrolle durch den Schulzahnarzt und den notwendigen Behandlungen innert Jahresfrist zu unterziehen. Schüler, die das letzte Schuljahr absolvieren, werden zweimal pro Schuljahr durch den Schulzahnarzt kontrolliert.
2. Die Kontrollhefte derjenigen Schüler, deren Behandlung sich als nicht notwendig erweist, werden beim Schulvorsteher archiviert.
3. Die übrigen Kontrollhefte werden den Schülern nach der Kontrolle mit nach Hause gegeben. Die Eltern erklären im Anschluss an die Kontrolle schriftlich, ob sie eine Behandlung durch den Schulzahnarzt oder einen Privatzahnarzt wünschen. Diese Entscheidung ist bis zur nächsten Kontrolle beim Schulzahnarzt verbindlich.
4. Der Klassenlehrer zieht anschliessend diese Kontrollhefte wieder ein und leitet sie an den Schulvorsteher weiter.
5. Der Schulvorsteher sendet diese Kontrollhefte dem Schulzahnarzt. Die Kontrollhefte derjenigen Schüler, deren Eltern sich für die Behandlung durch einen Privatzahnarzt entschieden haben, werden beim Schulvorsteher archiviert.
6. Der Schulzahnarzt erstellt in der ersten Sitzung einen Kostenvoranschlag und darf in der gleichen Sitzung mit der Behandlung

beginnen, sofern der Kostenvoranschlag den Betrag von Fr.150.— nicht übersteigt.

7. Die Kontrollhefte mit den Kostenvoranschlägen werden durch den Schulzahnarzt den Schülern zuhandeder Eltern mit nach Hause gegeben.
8. Die Eltern können auf Grund des im Kontrollheft eingeklebten Regulativs ihren Kostenanteil berechnen. Sie erklären schriftlich ihr Einverständnis zur Behandlung bzw. Weiterbehandlung ihres Kindes und die Uebernahme ihres Kostenanteils. Sind die Eltern nicht einverstanden, so haben sie die Kosten für die bereits erfolgte Behandlung zu übernehmen.
9. Die Schüler haben die Kontrollhefte zur nächsten Sitzung wieder mitzubringen.
10. Nach Abschluss der Behandlung überweist der Schulzahnarzt die mit der Rechnung versehenen Kontrollhefte dem Schulvorsteher.
11. Der Schulvorsteher leitet die Rechnungen an die Gemeindeverwaltung weiter. Diese errechnet die Elternanteile und stellt Rechnung. Die Gemeindeverwaltung gibt der Schulkommission das Total des Eltern- und Gemeindebeitrages bekannt.
12. Die Kontrollhefte der behandelten Schüler werden beim Schulvorsteher bis zur nächsten Kontrolle archiviert.
13. Muss ein Schüler, dessen Behandlung sich anlässlich der Kontrolle als nicht notwendig erwies, während des Schuljahres zum Zahnarzt, so hat er beim Schulvorsteher sein Kontrollheft zu verlangen, sofern die Behandlung durch den Schulzahnarzt vollzogen wird.

III. Private Behandlung

1. Schüler, die sich durch einen Privatzahnarzt behandeln lassen,
-

haben dem Schulvorsteher eine Bestätigung abzugeben, worin der behandelnde Privatzahnarzt mit seiner Unterschrift zuhanden der Schulkommission bestätigt, dass das Gebiss nach abgeschlossener Behandlung vollständig saniert ist.

2. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so wird den Eltern des Schülers erst wieder der Gemeindebeitrag gewährt, wenn er bei der folgenden Kontrolle ein vollständig saniertes Gebiss aufweist. Der Schulzahnarzt muss diesbezüglich vom Präsidenten der Schulkommission orientiert werden.

IV. Finanzielles

1. An die Behandlungskosten durch den Schulzahnarzt haben die Eltern einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe mit Hilfe des in jedem Kontrollheft eingeklebten Regulativs errechnet werden kann (siehe Regulativ im Anhang).
2. Bei Behandlung durch einen Privatzahnarzt haben die Eltern sämtliche Kosten vollständig zu übernehmen.
3. Muss der Kostenvoranschlag infolge nicht voraussehbarer Umstände überschritten werden, so hat der Schulzahnarzt die Eltern diesbezüglich schriftlich zu orientieren. Erfolgt bis zur nächsten Behandlung keine schriftliche Einsprache, so sind die Eltern mit der Kostenüberschreitung einverstanden.

V. Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Weisungen keine zulässigen Abweichungen enthalten, gelten für die Durchführung der Schulzahnpflege die Bestimmungen des Kant. Gesetzes über die Schulzahnpflege mit dazugehöriger Vollziehungsverordnung.
 2. Diese Weisungen treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den
-

1. Januar 1975 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Egerkingen am 23. Oktober 1974.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. November 1974.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss vom 24. Dezember 1974.

Anhang

Regulativ für die
Berechnung des elterlichen Anteils an die Schulzahnpflegekosten.

Der Elternanteil an die schulzahnärztlichen Behandlungskosten beträgt:

bei einer Gemeindesteuer von:	Elternanteil
Fr. 0 bis Fr. 1'000	20 %
Fr. 1'001 bis Fr. 1'500	30 %
Fr. 1'501 bis Fr. 2'000	40 %
Fr. 2'001 bis Fr. 2'500	50 %
Fr. 2'501 bis Fr. 3'000	60 %
Fr. 3'001 bis Fr. 4'000	70 %
Fr. 4'001 bis Fr. 5'000	80 %
Fr. 5'001 bis Fr. 6'000	90 %
Fr. 6'001 und mehr	100 %

Dieses Regulativ basiert auf einem Lebenskostenindex von 105 Punkten nach dem Index (Stand Mai 1993 = 100 Punkte) und tritt ab 1.1.1998 in Kraft.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, auf Antrag der Schulkommission die Ansätze entsprechend anzupassen, wenn sich der Lebenskostenindex um mehr als 10 Punkte (steigend oder fallend) verändert.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 29. Oktober 1997

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1997

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber
Kurt Rütli Jules Bättig

T:\msoffice\winword\reglemente\24 schulzahnpflegereglement mit anhang 10.05 - 15.12.1997.doc